

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gebäude Bussenstraße 15/1 – Begegnungsstätte – in Dürmentingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 29.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das Gebäude Bussenstraße 15/1 in Dürmentingen (nachfolgend auch Begegnungsstätte genannt).
2. Das Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

Es dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben und insbesondere der Begegnung Jung und Alt im Campus „Lebendige Ortsmitte“.

Die Begegnungsstätte steht ferner als Treffpunkt für örtliche Vereine und zur Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 - Überlassung der Begegnungsstätte

1. Die Benutzung der Begegnungsstätte bedarf der Erlaubnis.

Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung eines hierfür von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antrags schriftlich zu beantragen. Die Benutzung ist in diesem Fall erst nach der erteilten Erlaubnis zulässig.

2. Für folgende Nutzungszwecke gilt die Benutzung als allgemein erlaubt:

- Besprechungen in Zusammenhang mit der Seniorenarbeit in der Gemeinde.
- Angebote der Seniorenarbeit.

Die Belegung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Für die Benutzung der Begegnungsstätte anlässlich gesellschaftlicher, kultureller und privater Veranstaltungen gilt Folgendes:

3.1 Der Antrag auf Benutzung muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen.

3.2 Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung den jeweiligen Benutzern (Veranstaltern).

4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer im Rahmen dieser Satzung allgemein erteilten Benutzungserlaubnis oder einer Erlaubnis im Einzelfall vor, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre. Gleiches gilt, wenn die Begegnungsstätte aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

5. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach vorstehender Ziff. 4 entstehen.
6. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Begegnungsstätte den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 - Benutzung

1. Die Begegnungsstätte gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
2. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
3. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
4. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie die Beschädigung jeglichen Inventars oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Empfänger der Benutzungserlaubnis.
5. Für die allgemein erteilte Erlaubnis zur Benutzung (§ 2 Ziff. 2 dieser Satzung) gilt Folgendes:

Jeder Nutzer/Anbieter hat eine(n) **Verantwortliche(n)** zu benennen, welche(r) für eine ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung Sorge zu tragen hat.

Die/Der Verantwortliche hat ferner dafür zu sorgen, dass die Einrichtung in einem sauberen und ordentlichen Zustand verlassen wird.

Die/Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass alle überlassenen Räume nach der Benutzung ordnungsgemäß abgeschlossen und Fenster geschlossen werden sowie die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

§ 4 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Geräte und Ausstattungsgegenstände in der Begegnungsstätte sind pfleglich zu behandeln. Die Anweisungen des gemeindlichen Personals sind zu befolgen.
2. Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen sind untersagt.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
4. Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
5. Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür zentral bereit gestellten Behälter zu nutzen (Mülltrennung).
6. Bei Veranstaltungen, die unter das Jugendschutzgesetz (JuSchG) fallen, sind die Nutzer/ Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
7. Die einschlägigen Bestimmungen zur allgemeinen Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und zur Sperrzeit sind zu beachten. Die genehmigte Nutzungszeit ist unabhängig hiervon strikt einzuhalten.

Ferner haben die Nutzer/Veranstalter dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft bzw. des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs der

Begegnungsstätte durch zu großen Lärm (Musik, Autos, Unterhaltungen im Freien) entsteht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lage der Begegnungsstätte im Campus der Seniorenanlage und die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse.

8. Die einschlägigen gesundheits-, ordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
9. Die Benutzung von Einweggeschirr und –besteck wird untersagt.

§ 5 - Haftung

1. Die Überlassung der Begegnungsstätte sowie der Außenanlagen erfolgt auf Verantwortung und Gefahr der Nutzer/des Vereins/des Veranstalters. Diese sind verpflichtet, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Beschädigungen oder Verlust nach § 3 Ziff. 4 dieser Satzung wird hingewiesen.

2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und dem Gebäude haftet der Verursacher. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind diejenigen, denen die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Begegnungsstätte einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen entstehen.
5. Die Gemeinde kann die Benutzung von der Vorlage eines Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 6 - Schlüsselgewalt

Werden in Zusammenhang mit der Überlassung der Begegnungsstätte Schlüssel übergeben, üben die Benutzer die Schlüsselgewalt für die überlassenen Räumlichkeiten aus und sind gegenüber der Gemeinde verantwortlich für den Verlust des/der Schlüssel(s) sowie für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Verlust des/der Schlüssel(s) entstehen können.

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen

§ 7 - Veranstaltungsbetrieb

1. Für jede Veranstaltung - soweit die Benutzung nicht nach § 2 allgemein erlaubt ist - ist gegenüber der Gemeinde eine zuständige Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich ist.
2. Die Veranstalter üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sind insoweit gegenüber Veranstaltungsbesuchern weisungsberechtigt.
Anordnungen der Veranstalter sind zu befolgen. Die Veranstalter haben das Recht, Personen, die deren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, sofort aus der Begegnungsstätte und von den Außenanlagen zu verweisen.
3. Die Veranstalter sind bei der Ausrichtung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen dazu verpflichtet, die sicherheitspolizeilichen Vorschriften und/oder die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten. Gegebenenfalls ist auf Kosten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache und/oder ein Sanitäts- und Rettungsdienst zu stellen.
4. Die Bestuhlung des Saales ist vor der Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen.
5. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig frei zu halten.
6. Die Veranstalter sind dazu verpflichtet, ggf. notwendige Genehmigungen für die Veranstaltung rechtzeitig einzuholen (z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz). Auf die Beachtung der GEMA - Vorgaben wird hingewiesen.
7. Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten, wenn dies zur Wahrnehmung der Belange der Gemeinde in Zusammenhang mit der Überlassung der Begegnungsstätte notwendig ist.

§ 8 - Herrichten der Räumlichkeiten, Übergabe und Abnahme, Schlüssel

1. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
Bei Verwendung von Dekorationen auf Tischen usw. ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Entzünden durch Beleuchtungskörper, Kerzen u.Ä. nicht möglich ist.
Das Anbringen von Schrauben, Nägeln o.Ä. an Wänden und Einrichtungen ist verboten.

Vorhandene Einrichtungsgegenstände sind unverändert zu belassen.
2. Den Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen haben die Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Regelungen für private Veranstaltungen, die über einen Verein abgewickelt werden, bleiben hiervon unberührt.
3. Die Begegnungsstätte ist nach der Veranstaltung besenrein zurückzugeben. Benutztes Geschirr, Gläser, Besteck usw. ist in gespültem Zustand in den hierfür vorgesehenen Schränken abzustellen.
Die sanitären Anlagen sind vor Rückgabe zu reinigen.
4. Vor der Veranstaltung bzw. den Vorbereitungen zur Veranstaltung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeinde.

Für die Übergabe und die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

Die Termine für Übergabe und Abnahme sind zeitnah zur Veranstaltung zu vereinbaren.

In Zusammenhang mit der Übergabe und der Abnahme werden die notwendigen Schlüssel an den/die Verantwortliche(n) übergeben bzw. von diesen zurückgenommen.

§ 9 - Bestimmungen für die Bewirtung

Die vorhandenen Einrichtungen, Küchengeräte, Spülmaschine usw. sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr, Tellerwärmer usw.) werden den Veranstaltern auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Inventar wird jeweils vor der Veranstaltung vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde den Veranstaltern übergeben, die den Empfang zu bestätigen haben.

Nach Ende der Veranstaltung ist das Inventar in einem ordentlichen und vollständigen Zustand im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme an die Gemeinde zurückzugeben (§ 8 Ziff. 4 und 5 dieser Satzung).

Vereinsveranstaltungen

Für die Abwicklung von Vereinsveranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen (§ 7 Ziff. 1 dieser Satzung).

Der/die Vereinsverantwortliche hat für die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen, zu sorgen.

Privatveranstaltungen

Für die Abwicklung der Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen (§ 7 Ziff. 1 dieser Satzung).

Der/die Verantwortliche hat für die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der Bestimmungen für öffentliche und private Veranstaltungen, zu sorgen.

Dem Veranstalter steht es frei, die Veranstaltung selbständig oder über einen ortsansässigen Verein/ eine Gruppierung abzuwickeln. In diesem Fall ist der Aufwand des Vereins direkt mit diesem zu regeln.

Für **Vereins- und Privatveranstaltungen** kann von der Gemeinde ergänzend bzw. abweichend von vorgenannten Regelungen für die gesamte Veranstaltung oder Teile hiervon vorgegeben werden, dass der Hausmeister bzw. ein Beauftragter der Gemeinde anwesend oder in Bereitschaft ist (Telefon). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Veranstalter und sind in nachfolgendem Abschnitt III. geregelt.

III. Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Dürmentingen erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte für Veranstaltungen (Abschnitt II. dieser Satzung) Gebühren. Gebührenschuldner ist der Veranstalter nach § 7 Ziff. 1, der Verein bzw. der Antragsteller nach § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

§ 10 - Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Bereich	Gebühr pro Tag der tatsächlichen Nutzung
Saal Teil 1 (69,15 m ²)	175,00 €
Saal Teil 2 (30,35 m ²)	75,00 €
Saal gesamt (99,50 m ²)	250,00 €
Küche	100,00 €

2. Nebenkosten

Soweit nach § 9 angeordnet:

Bereitschaft Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde:	15,00 € je angefangene Stunde
Anwesenheit Hausmeister / Beauftragter der Gemeinde:	30,00 € je angefangene Stunde

Weitere Nebenkosten wie Strom, Abfallentsorgung, Heizung, Lüftung usw. sowie die Nutzung der WC-Anlagen und die Einweisung / Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister sind in den Gebühren laut Ziff. 1 enthalten.

Verleih Spülmaschine inkl. Verbrauchsmaterial außerhalb einer Veranstaltung in der Begegnungsstätte:	60,00 € pro Veranstaltungstag
--	--------------------------------------

3. Weitere Bestimmungen

a) Gebührenermäßigung

Die Gebühren nach Ziff. 1 ermäßigen sich um 50 % für

- Veranstaltungen örtlicher Vereine.
- Privatveranstaltungen von Personen, die in der Gemeinde Dürmentingen wohnen (bei Hochzeitsveranstaltungen mindestens ein Ehepartner / eine Ehepartnerin). Dies gilt auch für in Dürmentingen wohnende Vereinsmitglieder.
- Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichem Interesse dient und politischer Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.
- Kirchliche Veranstaltungen.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenermäßigungen entscheiden.

b) Gebührenbefreiung

Die Benutzung der Begegnungsstätte ist für folgende Anlässe gebührenfrei:

- Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird.
- Veranstaltungen von Schule und Kindergärten.
- Veranstaltungen der Gemeinde.
- Nutzungszwecke, für welche die Erlaubnis nach § 2 allgemein erteilt ist.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über weitere Gebührenbefreiungen entscheiden.

c) Kaution

Für jede Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von pauschal **250,00 €** zu entrichten.
Die Kaution wird vor der Veranstaltung vom zu benennenden Konto der Veranstalter abgebucht.

Nach der Veranstaltung und Abnahme wird die Benutzungsgebühr per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Hierbei erfolgt eine Verrechnung der Kaution mit der Benutzungsgebühr sowie ggf. mit weiteren Ansprüchen der Gemeinde und Rückerstattung des ggf. übersteigenden Betrages.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 - Sonstiges

Die Gemeinde kann im Einzelfall über Abweichungen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und über Sonderregelungen befinden.

§ 12 - Verstöße gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung


Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Begegnungsstätte zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben.

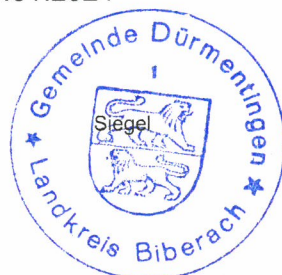
§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dürmentingen, den 30.01.2024


Dietmar Holstein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.